

Gesuchstellende Person

Gesuch um Erteilung des Bürgerrechtes

Dieses Gesuch ist zusammen mit den Beilagen (siehe Seite 2) an den Stadtrat Willisau, 6130 Willisau einzureichen.

Familienname (inkl. Ledigenname)	
Vorname(n)	
Ort und Datum Geburt	
Ort und Datum zivilische Trauung	
Beruf	
Heimatort(e)	
Familien- und Vornamen Vater	
Familien-, Ledigen- und Vornamen Mutter	
Adresse	
PLZ, Wohnort	
Gesetzlicher Wohnsitz in Willisau seit	
Gesuchstellende/r Ehepartner/in	
Familienname (inkl. Ledigenname)	
Vorname(n)	
Ort und Datum Geburt	
Ort und Datum zivilische Trauung	
Beruf	
Heimatort(e)	
Familien- und Vornamen Vater	
Familien-, Ledigen- und Vornamen Mutter	
Adresse	
PLZ, Wohnort	
Gesetzlicher Wohnsitz in Willisau seit	

Minderjährige Kinder, welche ins Gesuch einbezogen werden

Familie	nname	Vorname(n)	Ort und Datum Geburt
6130 \	Nillisau.		
0.00			
Unte	rschrift(en)		
Gesuch	stellerin		
Gesuch	nstellende/r Ehepartr	ner/in	
Gesuch über 16	nstellende, minderjäl 5 Jahre	nrige Kinder	
Die S _l Beilag		r die Einbürgerunç	g beträgt pauschal Fr. 200.00 (exkl. Kosten für
Beila	gen (dürfen bei	Gesuchseinreichun	g nicht älter als 6 Monate sein)
☐ F	Personenstandsausv Auszug aus dem Eid	veis (für ledige Gesuchsteller	afregister, Bern (je volljährige Person)

Für Bewerber/innen, die bei Einreichung des Gesuches mehr als ein Bürgerrecht besitzen

Gemäss § 6 KBüG kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

Im Falle der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Willisau wird unwiderruflich folgende Erklärung abgegeben (entsprechende Position ankreuzen und ergänzen):

	Das bisherige Bürgerrecht von			
	wird beibehalten.			
	Auf das/die bisherige(n) Bürgerrecht(e) von		
	wird verzichtet.			
	Keines der bisherigen Bürgerrechte von			
	wird beibehalten.			
6130) Willisau,			
Unterschrift(en)				
Gesu	chstellerIn			
Gesu	chstellende/r Ehepartner/in			
Gesuchstellende, minderjährige Kinder über 16 Jahre				

Auszug aus dem Bürgerrechtsgesetz (KBüG) des Kantons Luzern vom 15. Mai 2017

§ 9

Schweizer und Schweizerinnen erwerben das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

§ 12

- 1 Minderjährige Kinder und Personen werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben.
- 2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.
- 3 Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Einbürgerungsvoraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen.
- 4. Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

§ 17

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. sich in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
- b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.